

te, mit den politischen Bedürfnissen und dem gefühlsgerechten Selbstverständnis der Versammlung in Einklang gestanden haben muß. Er muß unverdächtig, gewissermaßen natürlich gewesen sein. Er ist nicht von Opposition und Widerstand begleitet, keine Urkunde, keine *constitutio* oder Aktennotiz fixiert ihn, und das heißt nichts anderes, als daß niemand ihm Zukunftswirksamkeit unterstellte. Um es mit Bayley zu formulieren: „But the process was so much a matter of practice, so little a matter of legal or constitutional definition ...“⁸⁸.

Diese „practice“ bestand darin, daß man angesichts der Unvereinbarkeit der Meinungen auf dem Reichstag vom 8. September 1256 in Frankfurt beschloß, wie nach den Belegen aus dem 12. Jahrhundert zu verfahren und das Stimmrecht an eine kleine, besonders angesehene Fürstengruppe zu delegieren. Es ist nicht anzunehmen, daß man sich bewußt am Vorbild von 1125 orientierte, oder gar aus Giselbert von Mons zitierte. Vielmehr ist mit einem ganz unreflektierten, gedanklich prinzipiell naheliegenden Zugang auf diesen Modus zu rechnen, der der Zeit wesensvertraut war, und auch nicht allgemeinen menschlichen Erfahrungen widerspricht. Jeder Sitzungsteilnehmer heutiger Tage hat erlebt, wie die Entscheidungsfähigkeit und Willensvereinheitlichung einer Versammlung umgekehrt proportional zur Zahl der Anwesenden zu steigen pflegt. Daß Stimmendelegation in der Praxis auch ausgeübt wurde, zeigt sich 1257 am Erzbischof von Mainz, der den Kölner Erzbischof bevollmächtigte, sowie an Sachsen und Brandenburg, die sich durch Trier vertreten ließen.

Die Annahme, daß der September-Reichstag sich zur Stimmendelegation entschloß, läßt sich mit einem undatierten Brief Richards von Cornwall an den Senator, den Senat und das Volk von Rom festigen. Richard schildert darin den Weg, der zu seiner Wahl geführt hatte: *Cum Romanum vacaret imperium et .. et .. principes vocem in electione creandi Romanorum regem habentes, ad quos per reliquorum principum quemdam processum indebitum erat ea vice ius eligendi rationabiliter devolutum, die ad eligendum prefixa et eodem rege per procuratores, aliis vero apud Francofortem personaliter convenissent, nos ad ipsius imperii regimen unanimiter et concorditer elegerunt ...*⁸⁹. Weil dieser Text oben von einer einmütigen Wahl spricht, hat dessen Editor, Karl Hampe, die beschriebene Devolution des Wahlrechts auf die Tatsache bezogen, daß der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen sich am

⁸⁸) Bayley, *College of Electors* S. 189; vgl. auch vorher S. 183 f.

⁸⁹) Karl Hampe, *Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall* aus der Sammlung Richards von Pofi, NA 30 (1905) S. 685 f. S. dazu Frank R. Lewis, *The election of Richard of Cornwall as Senator of Rome in 1261*, *The English Historical Review* 52 (1937) S. 657–662.